

RS OGH 1990/7/12 6Ob619/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1990

Norm

ABGB §1319a C

Rechtssatz

An Stellen, die die Gefahr in sich bergen, daß ein ortskundiger Wanderer vom Wanderweg abkommt und in lebensgefährliches Gelände gerät, ist es einem Wegerhalter keineswegs unzumutbar, eine gut sichtbare Markierung, einen Wegweiser oder eine Absperrung, die einen Irrtum über den weiteren Verlauf des Wanderweges ausschließen, anzubringen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 619/90
Entscheidungstext OGH 12.07.1990 6 Ob 619/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0030335

Dokumentnummer

JJR_19900712_OGH0002_0060OB00619_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at